

T e x t

zur Änderung Nr. 6 für den Bebauungsplan Nr. 58: Verwaltungszentrum II

1. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO

In dem in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Sondergebiet (SO) sind nur Büro- und Verwaltungsgebäude, Gemeinbedarfseinrichtungen, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO).

2. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Soweit im Sondergebiet (SO) ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt nicht festgesetzt ist, ist die Grundstückszufahrt nur von der Ferdinand-Sauerbruch-Straße zulässig.

3. Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 BauNVO

3.1 Auf den als Vorgärten festgesetzten Flächen sind Nebenanlagen und Einrichtungen ausgeschlossen.

3.2 Oberirdische Versorgungsleitungen, Leitungsmaste und ähnliche oberirdische Anlagen sind ausgeschlossen.  
Leitungen für die Stromversorgung sind als Erdkabel zu verlegen.

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Die in der Bebauungsplanzeichnung mit (a) gekennzeichnete Fläche wird als Fläche festgesetzt, die mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadt Koblenz oder dem von ihr bestellten Unternehmen für Anlagen der Fernwärmeversorgung zu belasten ist (Satzung der Stadt Koblenz über die Fernwärmeversorgung im Neubaugebiet Verwaltungszentrum II vom 15. 07. 1969).

5. Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gemäß § 21 a Abs. 1 BauNVO

Garagengeschosse sind in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen.

6. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die als Vorgärten festgesetzten Flächen - mit Ausnahme der Einfahrten und Zugänge - sind als Grünflächen anzulegen. Die Versiegelung der Vorgartenfläche mit Asphalt, Platten, Beton etc. ist unzulässig.

7. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO

7.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

7.2 Unzulässig sind insbesondere Werbeanlagen jeder Art an und auf Dachflächen sowie an Fassadenflächen ohne Fensterüber mehr als zwei Geschosse.

Ausgefertigt:  
Koblenz, 29.07.1993



Stadtverwaltung Koblenz  
*[Handwritten Signature]*  
Oberbürgermeister